

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

3. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die Flasche aus braunem Glas zur Befüllung mit 0,75 Liter Offiziellm Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese des Herstellers André Fleck gemäß der als Anlage 1 beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Die Faltschachtel aus Pappe (H/B/T 31 cm x 26 cm x 16,7 cm) zur Befüllung mit sechs 0,75-Liter-Glasflaschen befüllt mit Offiziellm Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese des Herstellers André Fleck gemäß der als Anlage 2 beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Der Antragsteller hat mit Antrag vom 8. Juli 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 10. Juli 2019, eine Entscheidung über die Einordnung einer Weinflasche aus braunem Glas sowie des beim Kistenverkauf verwendeten Kartons aus Pappe als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Antragsteller hat ausgeführt, das Glas diene der Aufbewahrung, der Karton aus Pappe bzw. Papier dem Transportschutz.

Zur Veranschaulichung hat der Antragsteller das Muster einer Weinflasche übermittelt.

Mit Nachricht vom 30. August 2019 hat die Zentrale Stelle den Antragsteller darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei und gebeten, aussagekräftige Abbildungen des

befüllten Kartons sowie dessen Maße und Materialart zu übermitteln, wenn auch über diesen entschieden werden solle.

Mit Nachricht vom gleichen Tag hat der Antragsteller der Zentralen Stelle Abbildungen eines mit sechs Weinflaschen befüllten Kartons übersandt und als dessen Maße 31 cm (Höhe) x 26 cm (Breite) x 16,7 cm (Tiefe) angegeben.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den als Anlagen beigefügten Abbildungen gezeigte Flasche aus braunem Glas zur Befüllung mit 0,75 Liter Offizielltem Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese des Herstellers André Fleck („**Prüfgegenstand 1**“ laut Anlage 1) sowie die Faltschachtel aus Pappe (H/B/T 31 cm x 26 cm x 16,7 cm) zur Befüllung mit sechs 0,75-Liter-Glasflaschen befüllt mit Offizielltem Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese des Herstellers André Fleck („**Prüfgegenstand 2**“ laut Anlage 2, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Der Prüfgegenstand 1 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Der Prüfgegenstand 2 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich um eine Transportverpackung. Damit ist der Prüfgegenstand weder Verkaufs- noch Umverpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da er typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Er ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da er die Prüfgegenstände importiert und in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 2 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. mit Ware befüllte Verpackung

Die bestimmungsgemäß genutzten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Der mit 0,75 Liter Offizielltem Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese („**Wein**“) befüllte Prüfgegenstand 1 sowie der mit sechs 0,75-Liter-Glasflaschen befüllt mit Offizielltem Partnerschafts Wein Romagna Sangiovese („**Weinflaschen**“) befüllte Prüfgegenstand 2 sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Verteiler oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG nur Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen. Entsprechend ist auch bezogen auf Umverpackungen zu verfahren, die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) definiert sind. Auch die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 81 f.).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Prüfgegenstand 1

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0090 in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Wein fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an.

Private Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen mit gastronomischem Angebot sind Endverbraucher des Weins. Diese veräußern den Wein nicht lediglich weiter, sondern trinken diesen (private Haushaltungen) oder schenken ihn aus bzw. verwenden ihn beim Kochen (Anfallstellen mit gastronomischem Angebot).

Der Prüfgegenstand 1 bildet zusammen mit dem enthaltenen Wein eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Glasflasche) und Ware (Wein), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Flaschen aus Glas mit einem Inhalt von 750 ml sind im Produktblatt 01-000-0090 ausdrücklich als Beispiel für eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung von Wein genannt und werden dementsprechend dem Endverbraucher auch als solche angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Weinflaschen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Glasflasche) und Ware (Wein) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfgegenstand 2

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Transportverpackung und insbesondere keine Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit Flaschen als Verkaufseinheit angeboten wird.

Gemäß dem Produktblatt 01-000-0090 sind Verpackungen von Wein mit Bündelungsfunktion, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen und Geschenkverpackungen von Wein systembeteiligungspflichtig. PPK-Steigen und Faltschachteln fallen laut dem Produktblatt zwar auch in vergleichbaren Anfallstellen an, verbleiben jedoch mehrheitlich im Handel.

Der Prüfgegenstand 2 hat zwar Bündelungsfunktion. Er ist aber eine Faltschachtel, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG erfüllt und mehrheitlich im Handel verbleibt.

aa) Erleichterung von Handhabung und Transport zur Vermeidung von Berührung und Transportschäden

Der Prüfgegenstand 2 erleichtert die Handhabung und den Transport von Waren. Nach der Gesetzesbegründung erfasst Handhabung in diesem Zusammenhang insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Weinflaschen werden durch den Prüfgegenstand 2 stapelbar und leichter transportierbar. Das Format des Prüfgegenstandes 2 ermöglicht ein besseres logistisches Handling und vereinfacht die Lagerung. Auch können hierdurch mehrere Weinflaschen zugleich bewegt werden.

Durch Handhabung und Transport im Prüfgegenstand 2 werden auch die direkte Berührung der Weinflaschen sowie Transportschäden an diesen vermieden. Der Prüfgegenstand 2 umschließt die Weinflaschen vollständig, so dass ein unmittelbarer Kontakt mit den Weinflaschen verhindert wird. Zugleich sorgt das an die Größe der Weinflaschen optimal angepasste Format des Prüfgegenstandes 2 für einen sichereren Transport des zerbrechlichen Inhalts.

bb) Keine typische Bestimmung zur Weitergabe an den Endverbraucher

Der Prüfgegenstand 2 ist nicht typischerweise zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt.

Nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG ist auch bei Transportverpackungen – im Gleichlauf mit bzw. in Abgrenzung zu den anderen Verpackungsarten – hinsichtlich des Anfalls eine typisierende Betrachtung vorzunehmen.

Das Produktblatt 01-000-0090 nennt Faltschachteln aus PPK für sechs Weinflaschen nicht als Beispiel für eine Verkaufs- oder Umverpackung. Faltschachteln aus PPK für sechs Weinflaschen sind eine für Wein typische Verpackung. Aus deren Fehlen im Produktblatt folgt, dass es sich hierbei um die Faltschachteln handelt, die laut den allgemeinen Erläuterungen im Produktblatt mehrheitlich im Handel verbleiben und damit typischerweise nicht zum Endverbraucher gelangen.

Fällt eine Verpackung nicht typischerweise nicht beim Endverbraucher an, so ist diese entsprechend auch nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis der Weitergabe erfolgt und z.B. Faltschachteln aus Pappe mit sechs Weinflaschen auch an den Endverbraucher weitergegeben werden, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verpackung (Faltschachtel aus Pappe) von Waren (sechs Weinflaschen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – im Handel verbleibt.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

Der Prüfgegenstand 1 fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Transportverpackung und fällt als solche nicht typischerweise beim Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen sowie auch Kinos, Opern und Museen.

Gemäß Produktblatt 01-000-0090 in der Produktgruppe Getränke (Produktgruppennummer 01-000) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Wein fast ausschließlich in Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an. Einweggetränkeverpackungen für Wein sind von der Pfand- und Rücknahmepflicht ausgenommen und daher systembeteiligungspflichtig.

Flaschen aus Glas mit einem Inhalt von 750 ml sind im Katalog als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung von Wein ausdrücklich genannt und fallen demzufolge typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

4. Keine Ausnahme aufgrund bestehender Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind auch nicht aufgrund einer bestehenden Pfandpflicht gemäß § 31 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Gemäß § 12 Nummer 2 VerpackG gilt insbesondere § 7 VerpackG nicht für Einweggetränkerverpackungen, die nach § 31 der Pfandpflicht unterliegen.

Gemäß § 3 Absatz 2 VerpackG sind Getränkeverpackungen geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand 1 ist zwar eine geschlossene Verkaufsverpackung für ein flüssiges Lebensmittel, konkret Wein, das zum Verzehr als Getränk bestimmt ist. Gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe b VerpackG finden § 31 Absätze 1 und 3 VerpackG keine Anwendung auf Getränkeverpackungen von Wein.

Dementsprechend sind Weinflaschen aus Glas nicht gemäß § 31 VerpackG pfandpflichtig, so dass diese systembeteiligungspflichtig gemäß § 7 VerpackG sind.

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Transportverpackung und damit bereits keine Getränkeverpackung im Sinne der § 3 Absatz 2 VerpackG.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1 (Prüfgegenstand 1)









Anlage 2 (Prüfgegenstand 2)



